

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/5/7 Ra 2021/22/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
E2D Assoziierung Türkei  
E2D E02401013  
E2D E05204000  
E2D E11401020  
E6J  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ARB1/80 Art6 Abs1  
AuslBG §17  
EURallg  
NAG 2005 §41a  
VwRallg  
62007CJ0337 Altun VORAB

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2017/22/0015 E 9. August 2018 RS 11

## Stammrechtssatz

Wie sich aus § 17 AuslBG ergibt, gehen die Rechte aus dem Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" über die Berechtigung nach Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80 hinaus. Ein auf den ARB 1/80 gestützter Anspruch auf Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels, der eine darüber hinausgehende Berechtigung einräumt, ist zu verneinen, weil dem Betroffenen nur ein entsprechendes Aufenthaltsrecht zukommt (vgl. EuGH 18.12.2008, Altun, C-337/07).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62007CJ0337 Altun VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021220038.L02

## Im RIS seit

28.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)